

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

**Name des Produkts:** BANTLEON Sustainable Emerging Markets Bonds **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299003LDU8Q5CXEHX25

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ●  **Ja**

● ●  **Nein**

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %
- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 23,00% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ein zentrales Charakteristikum der Anlagestrategie des Fonds ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, die alle drei Säulen des ESG-Konzepts (Environmental, Social, Governance) der Nachhaltigkeit abdeckt. Da sowohl in Staatsanleihen als auch in Unternehmen aus den Emerging Markets investiert wird, existieren jeweils spezifische Ausschlusskriterien.

Es wurde keine dezidierte ESG-Benchmark definiert.

### Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Im Rahmen des Fonds werden ausgehend von Unternehmen und Staaten der Emerging Markets diejenigen in die engere Auswahl eingeschlossen, die definierten Ausschlusskriterien auf der Grundlage von Empfehlungen des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) und des Forums Nachhaltiger Geldanlagen (FNG) entsprechen. Ausgeschlossen werden Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als „nicht frei“ eingestuft werden, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) gebunden sind oder die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

sind. Weiterhin sind Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben, gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind oder die die Todesstrafe praktizieren.

Unternehmen werden ausgeschlossen, die Hersteller kontroverser Waffen und/ oder deren wesentlichen Komponenten (ohne Umsatztoleranzgrenze), die Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlichen Komponenten sind (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Hersteller nuklearer Waffen und/oder deren wesentlichen Komponenten sind (ohne Umsatztoleranzgrenze) oder die Hersteller von Feuerwaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt sind (Umsatztoleranz bis zu 5%). Weiterhin werden Unternehmen ausgeschlossen, welche die schlechtestmögliche Bewertung mit Hinblick auf ihre geschäftsethischen Praktiken (Bestechung und Betrug) erhalten haben, die Uran abbauen (Umsatztoleranz bis zu 5%), deren Stromerzeugung auf Kernenergie basiert (Toleranz bis zu 5%), die Betreiber von Kernkraftwerken und/ oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke sind (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Kohle abbauen (Umsatzgrenze bis zu 5%), deren Stromerzeugung auf Kohle basiert (Toleranz bis zu 5%), die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Tabak produzieren (Umsatztoleranz bis zu 5%), die gegen die Kernprinzipien des UN Global Compact verstößen, die Alkohol herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Glücksspiel betreiben (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Produkte aus dem Bereich der Erwachsenenunterhaltung (Pornographie) herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%) oder die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%).

Ausgeschlossen aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken sind Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, insbesondere Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO). Die anhand der vorgenannten Kriterien erstellte Ausschlussliste wird vierteljährlich aktualisiert.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Ziel nachhaltiger Investitionen ist im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) das Leisten eines Beitrags zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel bei gleichzeitig ausbleibender wesentlicher negativer Beeinträchtigung dieser Ziele unter Berücksichtigung, dass die entsprechenden Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Gesellschaft misst den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstößen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten.

Die Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Die Gesellschaft versteht die Nachhaltige Entwicklung entsprechend der Sustainable

Development Goals als ganzheitlich zu betrachtendes Spannungsfeld. Die Messung des Anteils des Portfolios, der in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investiert ist, erfolgt anhand der genannten Methodik. Obgleich Ziel der Anlagestrategie des Fonds nicht die Erreichung einer etwaigen Mindestquote nachhaltiger Investments nach Definition der Gesellschaft ist, ist die Gesellschaft aufgrund der historischen Entwicklung solcher Investmentanteile im vorliegenden Finanzprodukt und unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages zum aktuellen Zeitpunkt zuversichtlich, den genannten Mindestanteil erreichen zu können.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Trotz vorliegendem Zielbeitrag (Umwelt- oder soziales Ziel) im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR ist ein Investment unter Umständen nicht geeignet, als nachhaltig bezeichnet zu werden. Bereits der Zielbeitrag für ein Umwelt- oder soziales Ziel kann nach der vorliegenden Methodik nur bestehen, sofern die Aktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens einem SDG als konform und hinsichtlich keinem anderen der jeweiligen Zieldimension (Umwelt- oder soziales Ziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder schlechter bewertet sind. Darüber hinaus wird dem DNSH-Prinzip Rechnung getragen, indem auch solche Investitionen nicht als nachhaltig bezeichnet werden, die in Bezug auf ein SDG (unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder sozialen Zieldimension) als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sind. Weiterhin setzt die Gesellschaft die in der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen genannten Ausschlusskriterien und die im Rahmen des gemeinsamen Zielmarktkonzeptes von Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutscher Derivate Verband (DDV) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) genannten Ausschlusskriterien zur Beurteilung an sowie ein Mindestmaß an Governance- und kontroversenbezogenen Ratings eines renommierten ESG-Datenanbieters. Details wie Umsatzgrenzen oder Mindest-Scores können der genannten Methodik entnommen werden.

***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Klassifikation der Investitionen als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR basiert im Wesentlichen auf den SDG-Bewertungen eines renommierten Nachhaltigkeitsdatenbieters. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 16 als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI-Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich qualitativ ein Zusammenhang herstellen zwischen den PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen) und den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action). PAI 7 (Biodiversität) lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen. PAI 8 (Wasser) findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land). PAI 9 (Gefährlicher Müll) lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land). Die PAIs 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) und 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) könnten implizit in der Bewertung zu SDGs 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein. PAI 12 (Gender Pay Gap) lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth). PAI 13 (Board Gender Diversität) dürfte ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) adressiert werden. PAI 14 (Kontroverse Waffen) ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt. Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die Umwelt-bezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt

haben dürften. Teilweise sind einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert (z.B. PAI 10 durch den direkten Ausschluss von Emittenten aus der Klassifikation als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR aufgrund von Verstößen gegen den UN Global Compact).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähtere Angaben:

Für jede Investition, die als nachhaltig nach der genannten Methodik bezeichnet wird, ist sichergestellt, dass kein Verstoß gegen den UN Global Compact vorliegt. Dieses Kriterium wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters geprüft. Die vorhandenen Überschneidungen vom UN Global Compact zu den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen können den entsprechenden Veröffentlichungen der UN sowie der OECD entnommen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

**Ja.** Eine Berücksichtigung der PAIs erfolgt in verschiedenen Dimensionen. Einerseits ergibt sich für einige PAIs direkt aus der Investmentstrategie eine Berücksichtigung. Weiterhin betrachtet die Gesellschaft die messbaren Ausprägungen der PAIs mithilfe von Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters. Die Ausprägungen dieser Werte im Vergleich zu marktüblichen Portfolien lassen unter Umständen ebenfalls auf eine implizite, wenn auch in der Investmentstrategie nicht explizit genannte Berücksichtigung schließen. Auf Basis der Investmentstrategie werden folgende PAIs berücksichtigt: PAI 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines), PAI 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines), PAI 14 (Kontroverse Waffen), PAI 15 (Treibhausgasintensität von Staaten), PAI 16 (Staaten mit Verstößen gegen soziale Normen). Eine implizite Berücksichtigung ergibt sich aus dem Vergleich zu marktüblichen Portfolien hinsichtlich der folgenden PAIs: PAI 6 (Energieerzeugung und -verbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen), PAI 7 (Energieverbrauchsintensität nach High Climate Impact Sektoren), PAI 9 (Gefährlicher Müll), PAI 12 (Gender Pay Gap). Darüber hinaus beteiligt sich die Gesellschaft an einem themenbezogenen Engagement hinsichtlich der Themen Net Zero (PAIs 1 bis 6), Biodiversität (PAI 7), Wasser (PAI 8) sowie Geschlechtergleichheit (PAIs 12 und 13). Die Ausprägungen der PAI-Indikatoren werden im Rahmen der Jahresberichte veröffentlicht.

**Nein**



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Investitionsschwerpunkt sind Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen in Emerging Markets, welche als zentrales Charakteristikum der Anlagestrategie umfangreichen Nachhaltigkeitskriterien genügen müssen. Der Ansatz deckt dabei alle Säulen des ESG-Konzepts (Environmental, Social, Governance) der Nachhaltigkeit ab. Ziel ist das Erwirtschaften eines überdurchschnittlichen Wertzuwachses durch das Ausnutzen von Chancen an den internationalen Anleihemärkten. Daher wird im Rahmen einer bottom-up Analyse angestrebt, mögliche Marktchancen durch einen systematischen Ansatz zu nutzen.

Die zwischen dem Manager und der Gesellschaft ausgetauschte Ausschlussliste wird vierteljährlich aktualisiert. So wird sichergestellt, dass die investierten Emittenten den zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Da im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds jede Investition den beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien genügen muss, stellen diese die bindenden nachhaltigkeitsbezogenen Elemente der Anlagestrategie dar. Da diese Kriterien jedoch nicht deckungsgleich sind mit der Definition nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR der Gesellschaft, kann ausschließlich aus der historischen Entwicklung des Fonds auf eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen geschlossen werden. Anhand der ermittelten und mit Sicherheitsabschlag angegebenen Mindestquoten ist eine Geeignetheit der Anlagestrategie zur Erzielung nachhaltiger Investitionen nach Definition der Gesellschaft als gegeben anzusehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien, die alle drei Säulen des ESG-Konzepts einbezieht, also explizit auch die Governance-Säule abdeckt. Unter anderem werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Kernprinzipien des UN Global Compact verstößen, die kontroverse Geschäftspraktiken anwenden im Sinne von systematischen Menschenrechtsverletzungen (UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) sowie Tolerierung von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit (Kernarbeitsnormen der ILO) und schlechtestmögliche Bewertungen hinsichtlich Bestechung und Betrug erhalten haben. Auf Staatenebene werden u.a. „nicht freie“ Staaten nach Freedom House-Ranking oder Staaten mit einem gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International von unter 35 ausgeschlossen.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass stets mindestens 90 % des Vermögens entsprechend der Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle Emittenten den definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

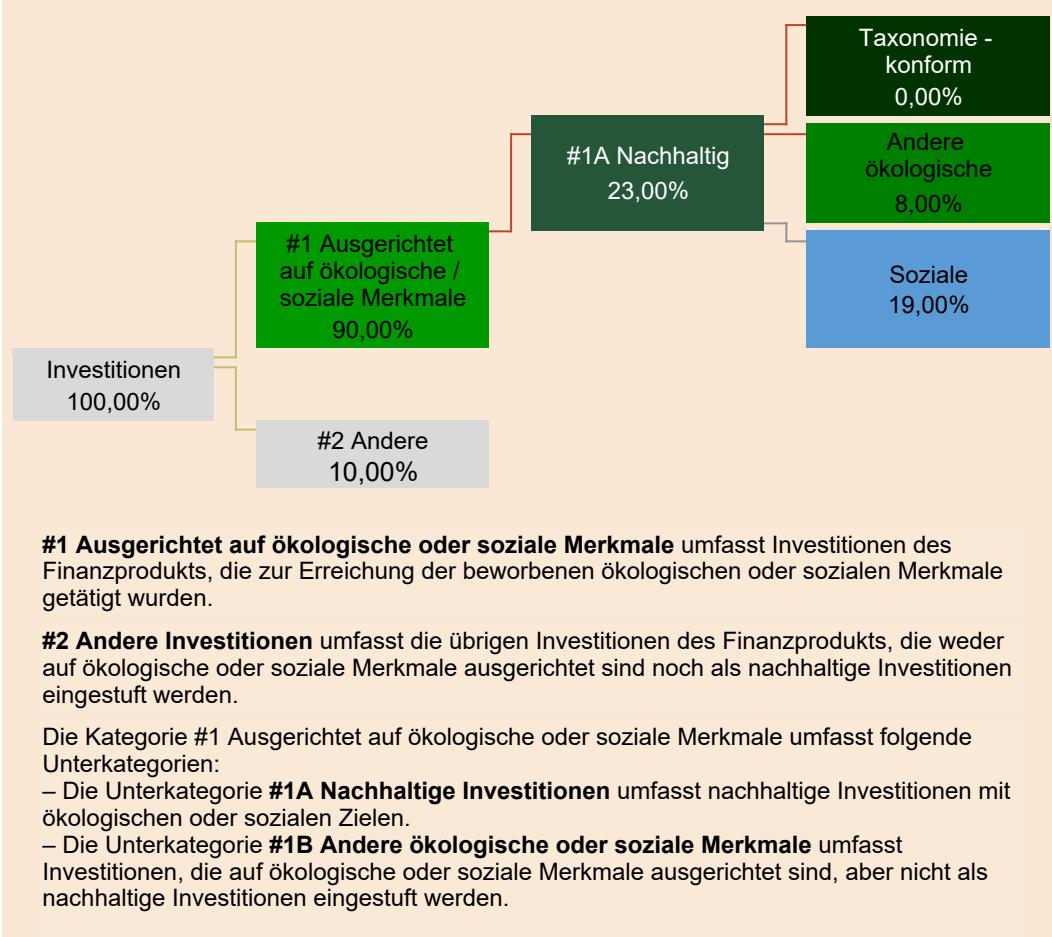
Da die im Fonds verankerten Nachhaltigkeitskriterien nicht deckungsgleich sind mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR nach Definition der Gesellschaft, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen unter Nachhaltigkeitskriterien und dem Anteil nachhaltiger Investitionen bestehen. Letzterer wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 23,00%.

Weiterhin hält der Fonds unter Umständen liquide Mittel, derivative Instrumente und sonstige Vermögensgegenstände im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese können aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden.

**Die Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### • *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Regelmäßig ist nur der Einsatz von Devisentermingeschäften vorgesehen. Diese sind aktuell nicht anhand von Nachhaltigkeitskriterien bewertbar. Der gezielte Einsatz von Derivaten zur Beeinflussung der Nachhaltigkeitscharakteristika des Fonds geschieht nicht.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zur Messung der Taxonomiekonformität wird auf umsatzbezogene Kennzahlen zurückgegriffen. Die Nutzung umsatzbezogener Kennzahlen ist maßgeblich begründet in der Verfügbarkeit dieser Kennzahlen. Teilweise kann in einzelnen Bewertungsmethodiken nur bis zur Emittentenebene, nicht bis zu dessen Umsatzanteilen bewertet werden. Die Gesellschaft prüft regelmäßig, ob und inwiefern eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit gegeben ist und passt entsprechend Methodiken sowie Ergebnisse und Quoten an. Hierdurch kann es zukünftig zu Abweichungen der angegebenen Mindestquoten kommen.

Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht die Gesellschaft von einem renommierten ESG-Datenanbieter.

Auf Basis der derzeit verfügbaren Daten geht die Gesellschaft unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages davon aus, einen Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen in Höhe von 0,00% erzielen zu können. Über die Taxonomiekonformität hinaus (Einbezug ökologisch nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR nach Definition der Gesellschaft) geht die Gesellschaft davon aus, einen Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen in Höhe von 9,00% erzielen zu können. Über die ökologische Dimension hinaus versteht die Gesellschaft Nachhaltigkeit entsprechend der Sustainable Development Goals als ganzheitlich zu betrachtendes Spannungsfeld.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Eine Reduktion des Themas auf ökologische Aspekte scheint nicht angezeigt. Abseits ökologisch nachhaltiger Investitionen oder unter ökologischen Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Investitionen können auch Investitionen in sozial nachhaltige Investitionen oder Investitionen auf Basis sozialer Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Durch die in der Anlagestrategie verankerten Nachhaltigkeitskriterien ist jedoch sichergestellt, dass stets ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Da Staaten als Emittenten von Wertpapieren nicht anhand von umsatzbasierten Messungen von Wirtschaftsaktivitäten beurteilt werden können, kann der Anteil von Staaten begebenen Titeln nicht im Rahmen der ausgewiesenen Quoten taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden. Mit einer steigenden Exposition des Fonds gegenüber Staaten sinkt so unter Umständen der ausgewiesene Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten gemessen am Gesamtvolumen des Fonds.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?***

Ja:

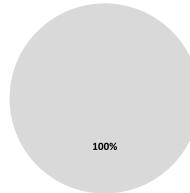
In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein. Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahrest offengelegt.

***Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.***

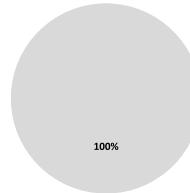
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0%)  
 Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0%)  
 Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100,0% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglicher Tätigkeiten?***

Es ist keine Mindestquote ermöglicher bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten vorgesehen.

● ***Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?***

Auf Basis der von der Gesellschaft entwickelten Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen beträgt die Mindestquote von Investitionen mit einem Zielbeitrag zu einem



sind nachhaltige Investitionen mit einem



1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR 8,00%. Hierin nicht berücksichtigt sind taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten (ermittelt auf Basis von Umsätzen der jeweiligen Emittenten) in Höhe von 0,00%. Dennoch kann es zwischen beiden Quoten zu Überschneidungen kommen, sodass eine Mindestquote von Investitionen mit einem Zielbeitrag zu einem Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR unter zusätzlicher Berücksichtigung taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten (auf Umsatzbasis) 9,00% beträgt. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit kann eine teilweise Deklaration von Emittenten (z.B. anhand von Umsatzanteilen) im Rahmen der Klassifikation als nachhaltiges Investment im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR nicht erfolgen. Details zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen können der entsprechenden Methodik der Gesellschaft entnommen werden.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestquote von nachhaltigen Investitionen mit einem Zielbeitrag zu einem sozialen Ziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR nach Definition der Gesellschaft beträgt 19,00%. Details zur genannten Methodik zwecks Ermittlung nachhaltiger Investitionen können der Website der Gesellschaft entnommen werden.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen sind liquide Mittel, ggf. derivative Instrumente und sonstige Vermögensgegenstände im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen zusammengefasst, die im Rahmen der üblichen Verwaltung des OGAW-Sondervermögens bestehen.

Jede Investition des Fonds muss den nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen der Anlagestrategie genügen, sodass von einer Berücksichtigung des DNSH-Prinzips ausgegangen werden kann. Liquide Mittel, derivative Instrumente und sonstige Vermögensgegenstände sowie etwaige Derivate können hingegen aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/>